

Dr. habil. Günter ROHDE
Professor
Humboldt Universität, Fakultät
für Rechtswissenschaft
/DDR, Berlin/

SPEZIALISIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTION UND VERWIRKLICHUNG DES GENOSSENSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNGSRECHTS

1. Die genossenschaftliche Nutzung der eingebrachten bzw. übergebenen Bodenflächen sind wichtiger Teil der ökonomischen Grundlage der Genossenschaften. Zusammen mit den genossenschaftlich-sozialistischen Eigentum der LPG und dem von der Genossenschaft genutzten Volkseigentum bildet sie die ökonomische Basis der LPG. Diese ökonomischen Verhältnisse schaffen auch für die Zukunft die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten für die sozialistische Umgestaltung in der Landwirtschaft. Auch für den planmäßige Übergang zu industriemäßigen Produktmethoden und für die planmäßige sozialistische Intensivierung sowie für die damit verbundene Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion sind diese ökonomischen Verhältnisse eine unverzichtbare Grundlage. Sie besitzen nehm wie vor große Entwicklungspotenzen und breiten Raum für den Übergang der Klasse der Genossenschaftsbauern zu industriemäßiger Produktion.
2. Die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion führte in der DDR zu grundlegenden Veränderungen in der Nutzung des Bodens durch die LPG Pflanzenproduktion und die LPG-Tierproduktion. Sie veränderte auch die Stellung und Verantwortung dieser LPG für eine rationelle Bodennutzung.
Die LPG Pflanzenproduktion nutzt den Boden als Hauptproduktionsmittel. Ihre Verantwortung wird dabei durch den Stellenwert bestimmt, der eine rationelle Nutzung des Bodens als eine der wichtigsten Naturressourcen zukommt. Alle Kräfte

und Mittel werden vorrangig auf die Intensivierung der Pflanzenproduktion konzentriert. Die effektive Nutzung des Bodens zur schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ist Aufgabe Nr. 1. Mit der Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion war untrennbar eine Konzentration verbunden. Der Grad der Vergesellschaftung der Bodennutzung erhöhte sich beträchtlich. Gegenwärtig arbeiten im Bereich der LPH Pflanzenproduktion nur noch 936 LPG, 62 VEG, 161 kooperative Abteilung Pflanzenproduktion /sie werden in kurzer Zeit den Status einer LPH Pflanzenproduktion übernehmen/, und 217 GPG. Die Pflanzbaubetriebe bewirtschaften im Durchschnitt 5000 ha.

Die LPG Tierproduktion nutzen die Bodenflächen in erster Linie als Standort für Produktionsbauten und -anlagen sowie für andere Gebäude. Darüber hinaus ist in bestimmten Fällen auch eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung durch die LPG möglich. Das gilt vor allem für die Nutzung von Weiden und Wiesen sowie von gartenbaulich bewirtschafteten Flächen zur Eigenversorgung. In der DDR arbeiten z.Zt. 2887 LPG Tierproduktion, 33 VEG, 318 Zwischengenossenschaftliche bzw. Zwischenbetriebliche Einrichtungen und 32 volkseigene Kombinate.

3. Diese tiefgreifende Spezialisierung führte nicht nur zu einer generellen Veränderung in der Bodennutzung und in der Verantwortung in der LPG. Auch für die Arbeits- und Lebensbedingungen der LPG-Bauern veränderte sich vieles entscheidend. So arbeiten z.B. Genossenschaftsbauern, die ihre Wirtschaft seine Zeit in die LPG eingebracht haben, heute in der LPG Tierproduktion und haben keine bzw. nur noch geringe Beziehungen zur Bodennutzung. Damit wurden viele neue Fragen aufgeworfen für die Ausgestaltung und Verwirklichung des genossenschaftlichen Nutzangerechts aber auch für die Verwirklichung der Rechte, die sich aus dem Eigentum am Boden ergeben. Solche Fragen sind:

Besitzt jede LPG ein umfassendes genossenschaftliches Nutzungsrecht? Muß seine Ausgestaltung durch die spezialisierte wirtschaftliche Tätigkeit unterschiedlich sein? Wie werden die Beziehungen hinsichtlich des Bodens zwischen der LPG Tierproduktion und Pflanzenproduktion geregelt? Welche Rolle hat die Kooperation zwischen den LPG bei der Gestaltung der Bodennutzungsbeziehungen? Welche Anforderungen werden durch die Landeskultur und den Umweltschutz an die Ausübung der Bodennutzung gestellt? Wie werden die Rechte verwirklicht die sich aus dem Eigentum am Boden ergeben? Die gegenwärtige Regelung enthält dafür folgende grundsätzliche Festlegungen oder Orientierungen.

4. Der sozialistische Staat bestimmt die Verantwortung der LPG für den Bereich der Bodennutzung genau und exakt. Er begründet für die Genossenschaft die rechtliche Verpflichtung, den Boden als einen der kostbarsten Naturreichtümer, als Hauptproduktionsmittel in der Landwirtschaft sowie als Standort für Investitionen effektiv zu nutzen. Die sich daraus ergebenden Rechtspflichten der LPG werden in den Musterstatuten umfassend und differenziert nach der Tätigkeit der LPG auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion und der Tierproduktion ausgestaltet. Der Staat nimmt damit unmittelbar Einfluß auf die Bestimmung der Anforderungen an eine rationelle Bodennutzung und an ihre Verwirklichung.
5. Von dieser Verantwortung ausgehend wird sowohl den LPG Pflanzenproduktion als auch den LPG Tierproduktion ein umfassendes Nutzungsrecht an den von ihr genutzten Flächen gewährt. Es ist ein wichtiges juristisches Mittel, um den genossenschaftlichen Bodenfonds auf rationelle Weise zu nutzen. Es berechtigt und verpflichtet die LPG, die Bodenflächen unabhängig von den an ihnen bestehenden Eigentumsrechten nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Anforderungen industriemäßiger Produktionsmethoden in der pflanzlichen bzw. tierischen Produktion zu nutzen. Die juristische Ausgestaltung ist im Grundsatz einheitlich. Die Bedeutung der einzelnen Rechte

und ihre Verwirklichung ist jedoch entsprechend den Anforderungen der pflanzlichen bzw. tierischen Produktion unterschiedlich.

6. Mit der Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion erhält die Kooperation zwischen den LPG eine noch höhere Bedeutung. Das gilt auch für die Gestaltung der Bodenbeziehungen zwischen der LPH Pflanzenproduktion und der LPH Tierproduktion. Besonders bei der Bestimmung von Standorten für künftige Investitionen ist das Zusammenwirken der Partner im Kooperationsrat Pflanzen- Tierproduktion besonders wichtig. Auch die Bereitstellung des notwendigen Baulandes durch die LPH Pflanzenproduktion an die LPG Tierproduktion führt zu Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion. Durch gemeinsame Bemühungen sind diese auszugleichen bzw. soweit wie möglich zu mindern. Auch dafür bietet die Kooperation günstige Möglichkeiten. Solche Maßnahmen wie die Änderung der Anbaustruktur Ausschöpfung aller Ertragsreserven bessere Nutzung der Abprodukte der Tierproduktionsanlagen, Verringerung der Ernteverluste, Übernahme von zu kultivierenden Flächen, gemeinsame Folgeinvestitionen usw. können nur auf dem Wege der Kooperation erfolgreich verwirklicht werden.
7. Charakteristisch für die Entwicklung der Bodenbeziehungen zwischen der LPG ist der Ausbau der vertraglichen Beziehungen. Der von der LPG Pflanzenproduktion bewirtschaftete Boden hat für andere Betriebe die Funktion des Standortes. Daraus ergibt sich die Verantwortung der LPG, anderen Betrieben Bodenflächen für Investitionen zur Verfügung zu stellen. Die LPG Pflanzenproduktion muß den anderen Betrieben der Tierproduktion Flächen für Produktionsbauten und -anlagen, kulturelle und soziale Einrichtungen sowie für den Eigenheimbau zur Verfügung zu stellen. Über die Bereitstellung der Bodenfläche sind Verträge abzuschließen. Für beide Betriebe besteht eine Vertragsabschlußpflicht. Die erforderlichen Flächen sind zum notwendigen Zeitpunkt und im notwendigen Umfang bereit zu stellen. Die Organe der LPG und die Kooperationsräte haben das zu

sichern. Gelingt es in Ausnahmefällen nicht, eine Vereinbarung zu erreichen, muß das Staatliche Vertraggericht zuständig sein, um die Verpflichtung der Betriebe zum Abschluß des Vertrages zu verwirklichen.

8. Das enge kooperative Zusammenwirken zwischen den LPG und der Abschluß von Verträgen sind auch entscheidende Wege dafür, damit die in der LPG Tierproduktion anfallenden organischen Substanzen für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Ackerkultur eingesetzt werden können. Das Musterstatut orientiert auch hier auf den Abschluß von Verträgen zwischen der LPG Tierproduktion und ihren Kooperationspartnern, in denen insbesondere die Termine und Preise vertraglich zu vereinbaren sind.
9. Mit der Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion wurde auch die persönliche Nutzung von Bodenflächen erweitert. Die Möglichkeiten, die von LPG bewirtschafteten Flächen persönlich zu nutzen, wurden vergrößert. Das geschieht
 1. durch die persönliche Nutzung von Bodenflächen und die damit oft verbundene persönliche Tierhaltung. Die persönliche Bodennutzung und die persönliche Tierhaltung gehören zu den wesentlichen Rechten, die für die Genossenschaftsbauern und Arbeiter in den LPG begründet wurden. Die Initiative der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion auch auf diesem Wege werden unterstützt. Alle hemmenden Faktoren sind zu beseitigen.
 2. wird durch die Bereitstellung genossenschaftlich genutzter Flächen für den Eigenheimbau die persönliche Bodennutzung und das persönliche Eigentum gefördert. In den Musterstatuten wird für die LPG die Verpflichtung begründet, den individuellen Wohnungsbau mit zu organisieren und zu fördern. Die Genossenschaftsbauern und Arbeiter erhielten das Recht, die Unterstützung durch die LPG und den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zu erreichen. Nicht nur Ge-

nossenschaftsmitglieder und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können von der LPG Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen erhalten, sondern darüber hinaus auch anders auf dem Land wohnende Bürger. Damit wird der Kreis der Nutzungsberechtigten beträchtlich erweitert. Des Weiteren können LPG und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit dem Bau von Eigenheimen beginnen, ohne dass die künftigen Eigentümer bekannt sind. Diese Eigenheime sind während oder nach der Errichtung an Werktätige dieser Genossenschaften oder Betriebe zu veräußern. Im Zusammenhang damit ist den Berechtigten das Nutzungsrecht an der Bodenfläche durch den Vorstand der LPG zuzuweisen.

10. Mit der Bildung der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion entstehen besondere Fragen bei der Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, die sich aus dem Eigentum am Boden ergeben. Die eingebrachten Bodenflächen werden überwiegend von der LPG Pflanzenproduktion genutzt; Viele Bodeneigentümer arbeiten aber in der LPG Tierproduktion. Die Musterstatuten orientieren darauf, die entstehenden Fragen durch beide LPG gemeinsam zu lösen. Beide LPG gewährleisten gemeinsam die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, die sich aus dem Bodeneigentum ergeben. Die mit den eingebrachten und eingetragenen Boden verbundenen Rechte und Pflichten regelt die LPG Tierproduktion insgesamt für ihre Mitglieder in Zusammenarbeit mit der LPG Pflanzenproduktion. Dabei werden Entscheidungen über die Gewährung von Bodenanteilen von der Vollversammlung getroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Spezialisierung und Konzentration führt gesetzmäßig zu einer höheren Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Dieser Prozeß wird charakterisiert durch -:

- einen Ausbau der staatlichen Leitung der Bodennutzung, besonders durch die exakte Bestimmung der Anforderungen an

- eine rationelle Bodennutzung entsprechend den differenzierter Bedingungen in der pflanzlichen und tierischen Produktion; ihre Ausgestaltung als Rechtspflichten der LPG.
- Durch eine Erhöhung der Verantwortung der LPG bei der Bodennutzung, die ihren Ausdruck in der Ausgestaltung des Nutzungsrechts der LPG findet;
 - in der wachsenden Kooperation zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der Gestaltung der Bodennutzung und im Ausbau entsprechender kooperativer und genossenschaftlicher Leitungsformen,
 - Durch den Ausbau der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten;
 - Die Erweiterung der persönlichen Nutzung genossenschaftlich bewirtschafteter Flächen
 - Die weitere Gewährleistung der Rechte aus dem Bodeneigentum.

B = ss